

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2016

Nr. 2016/1496

Aufsichtsbeschwerde

Marcel W. Wyss, Kappel, gegen die Einwohnergemeinde Kappel, v.d. lic. iur. Michel Meier, Rechtsanwalt, Olten, betreffend den Entscheid des Gemeinderates vom 1. April 2016 i.S. Machtmissbrauch, Rechtsverweigerung und Willkür

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Mit Schreiben vom 17. Juni 2014 (recte: 2015) reichte Marcel W. Wyss eine Petition mit dem Titel "Auskunft über die Entschädigungen an die Gemeinderäte im Jahre 2014 in der Gemeinde Kappel" an den Regierungsrat ein. Er schilderte darin, dass er wissen wolle, wie viel die Gemeinderäte vor und nach der Änderung der DGO (in Kraft getreten per 1. Januar 2013) erhalten und bat den Regierungsrat dafür zu sorgen, dass diese Zahlen dem Kappeler Stimmbürger bekannt gemacht würden.

Die erwähnte Petition wurde mit Schreiben vom 30. Juni 2015 im Auftrag des Regierungsrates durch das Volkswirtschaftsdepartement beantwortet. Darin wurde Marcel W. Wyss mitgeteilt, dass eine Kontaktaufnahme mit der Einwohnergemeinde Kappel erfolgt sei. Diese werde Marcel W. Wyss die Gesamtentschädigung für alle Gemeinderäte (inkl. Tätigkeiten in den Kommissionen etc.), die Gesamtentschädigung für alle Kommissionen sowie die Gesamtentschädigung der Gemeinderäte und der Kommissionen für die Jahre 2012, 2013 sowie 2014 bekannt geben. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine weitergehende (personenbezogene) Auskunftserteilung durch die Gemeinde gegen die Datenschutzgesetzgebung verstossen würde.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2015 wurden Marcel W. Wyss die oben genannten Gesamtentschädigungen durch die Einwohnergemeinde Kappel mitgeteilt.

Anschliessend fand diesbezüglich von Juli bis Oktober 2015 zwischen Marcel W. Wyss und der Einwohnergemeinde Kappel ein reger E-Mail- und Briefverkehr statt. Zuerst verlangte Marcel W. Wyss noch die Gesamtentschädigung an den Gemeinderat des Jahres 2010. Auch diese Zahl wurde Marcel W. Wyss bekannt gegeben. In der Folge verlangte Marcel W. Wyss, dass zusätzlich von dritter Seite (z.B. durch die aussenstehende Revisionsstelle der Einwohnergemeinde) die Korrektheit der angegebenen Zahlen bestätigt werden solle, da die ihm angegebenen Zahlen falsch seien. Die Einwohnergemeinde Kappel wies darauf hin, dass einzig der Gemeinderat (und nicht noch zusätzlich eine dritte Stelle) für die entsprechende Auskunftserteilung zuständig sei.

Mit Schreiben vom 11. November 2015 reichte Marcel W. Wyss dem Amt für Gemeinden eine Aufsichtsbeschwerde gegen Rainer Schmidlin, Einwohnergemeindepräsident, Kappel, i.S. Machtmissbrauch, Rechtsverweigerung und Willkür ein. Diese Aufsichtsbeschwerde wurde vom Amt für Gemeinden mit Schreiben vom 19. November 2015 zuständigkeithalber dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel zur Behandlung überwiesen.

Am 23. März 2016 wurde die Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015 im Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel behandelt. Mit Verfügung vom 1. April 2016 wurde Marcel W.

Wyss eröffnet, dass die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen werde und er die Verfahrenskosten zu tragen habe.

1.2 Aufsichtsbeschwerde

Mit Schreiben vom 10. April 2016 (der Post übergeben am 11. April 2016) reichte Marcel W. Wyss, Kappel (nachfolgend Beschwerdeführer), eine (Aufsichts-)Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates Kappel vom 1. April 2016 ein. Er beantragt, der Beschwerdeentscheid des Gemeinderates Kappel vom 1. April 2016 sei vollumfänglich aufzuheben. Es sei von einer kantonalen Stelle festzustellen, ob die vom Gemeindepräsidenten gelieferten Zahlen der brutto AHV-Abrechnung der 7 Gemeinderäte für die Jahre 2010, 2012 und 2014 ohne Spesen (Fahrkosten, Verpflegung etc.) entsprechen und wenn nicht, seien die richtigen Zahlen bekannt zu geben. Die Kosten dieses Verfahrens seien der Einwohnergemeinde Kappel zu belasten.

Als Begründung führt er im Wesentlichen an, dass er nur wissen wolle, wie gross die brutto AHV-Summen der 7 Gemeinderäte in den Jahren 2010, 2012 und 2014 in der Gemeinde Kappel gewesen seien und ob die gemeldeten Zahlen, die er erhalten habe, korrekt seien. In der neuen DGO der Gemeinde Kappel sei anstelle von festen Entschädigungen für die Gemeinderäte ein Stundenlohn eingeführt worden. Als ehemaliger Finanzverwalter wisse er, dass eine solche Regelung für die Gemeinde teuer werden könne. Die gelieferten Zahlen hätten den Vermerk "inkl. Spesen" getragen. Spesen seien nicht AHV-pflichtig. Somit müsse er annehmen, dass er nicht die verlangten Zahlen erhalten habe. Er habe die richtigen Zahlen mit einer Bestätigung durch Dritte verlangt. Der Gemeindepräsident habe bei der aussenstehenden Revisionsstelle eine Offerte mit einer umständlichen Prüfung der verlangten Zahlen verlangt, was einen Kostenvorschuss von 3'000 Franken zur Folge gehabt hätte. Da er nicht bereit gewesen sei, für eine Bagatell-Auskunft 3'000 Franken zu bezahlen und er das Vorgehen des Gemeindepräsidenten als Willkür empfunden hätte, habe er beim Amt für Gemeinden eine Beschwerde eingereicht. Diese sei an den Gemeinderat Kappel überwiesen worden.

Da es sich bei der Eingabe von Marcel W. Wyss vom 10. April 2016 materiell um eine Aufsichtsbeschwerde handelt (vgl. Ziffer 2.1.4.1), wird diese vom Regierungsrat als solche entgegengenommen und behandelt.

1.3 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristverlängerung beantragt die Einwohnergemeinde Kappel (nachfolgend Beschwerdegegnerin), v.d. lic. iur. Michel Meier, Rechtsanwalt, Olten, in ihrer Vernehmlassung vom 30. Juni 2016, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers.

Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die "vorliegende Beschwerde" der Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015 entspringe. Gegen den Entscheid zur Aufsichtsbeschwerde sei kein Rechtsweg gegeben. Daher könne auf die vorliegende Beschwerde gar nicht eingetreten werden. Soweit es sich vorliegend um eine neue Aufsichtsbeschwerde handle, verfüge der Beschwerdeführer über keine Parteirechte, die ihn zur Akteneinsicht berechtigen würden. Durch die mehrfach vom Beschwerdeführer auch falsch zitierte Petition, habe ihm klar gemacht werden können, dass er kein Anrecht auf Auskunft über Einzelentschädigungen habe, sondern nur über die Gesamtsumme. Dass in den Gesamtentschädigungen auch die Rückerstattung von Spesen, welche die Ausübung des Amtes mit sich bringe, zu berücksichtigen sei, sei offensichtlich. Die Rückerstattung von Spesen sei Teil der Entschädigung. Es sei klar, dass der vorliegenden Beschwerde, selbst wenn es sich um eine neuerliche Aufsichtsbeschwerde handeln würde, keine Folge geleistet werden könne, da es zu keinen willkürlichen oder rechtsverletzenden Handlungen seitens der Behörde oder einzelner Mitglieder derselben gekommen sei.

1.4 Weitere Unterlagen

Auf telefonische Aufforderung hin reichte der Vertreter der Beschwerdegegnerin mit E-Mails vom 11. und 13. Juli 2016 dem instruierenden Amt die (anonymisierten) Lohnausweise sämtlicher Gemeinderäte (inkl. Gemeindepräsident) für die Jahre 2010, 2012 sowie 2014 ein.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Aufsichtsbeschwerde

2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Absatz 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

Die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist an keine formellen Voraussetzungen geknüpft. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden und kann von jedermann erhoben werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, N 1209 f.).

2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeindewesen

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinar-gewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltenswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Absatz 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind. Willkür bedeutet qualifizierte Unrichtigkeit, grobes Unrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er "offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation im klaren Wi-

derspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft" (BGE 113 Ia 20 und 27; 113 Ib 311; 111 Ia 19). Ein willkürliches Verhalten seitens einer Behörde stellt denn auch gleichzeitig eine Rechtsverletzung dar.

2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht. Trotzdem teilt der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (vgl. GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Artikel 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

2.1.4 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

2.1.4.1 Natur der vorliegenden Beschwerde

Bei der durch den Beschwerdeführer angefochtenen Verfügung des Gemeinderates vom 1. April 2016 handelte es sich um die Behandlung und Beschlussfassung über die in der Vorgeschichte genannte (kommunale) Aufsichtsbeschwerde.

Gegen einen Nichteintretensentscheid auf eine Aufsichtsbeschwerde besteht kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel; er unterliegt höchstens selbst wieder der Aufsichtsbeschwerde (Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 7. Auflage, 2016, N 1200, auszugsweise, m.w.H.).

Auch wenn nun auf der "Verfügung" vom 1. April 2016 die Beschwerde an den Regierungsrat als Rechtsmittel angegeben war, ändert dies nichts daran, dass gegen diesen aufsichtsrechtlichen Beschluss kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel besteht. Die vorliegende "Beschwerde" wird daher als (erneute) Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen und behandelt.

2.1.4.2 Zugang zu amtlichen Dokumenten / Umfang der Auskünfte

Da der Beschwerdeführer (ursprünglich) eine Auskunft von der Beschwerdegegnerin verlangt hat, ist vorab die diesbezügliche Rechtslage zu erläutern.

Zugang zu amtlichen Dokumenten ist Einsichtnahme und Erhalten von Auskünften (§ 6 Absatz 1 Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001; InfoDG; BGS 114.1). Ein amtliches Dokument ist jede Information, die auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist, sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft (§ 4 Absatz 1 InfoDG). Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Würde der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörde erfordern, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden (§ 12 Absatz 1 und 2 InfoDG).

Daraus lässt sich ableiten, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, vom Gemeinderat der Beschwerdegegnerin Auskünfte zu verlangen.

Da sich vorliegend die Dokumente, aus welchen sich die Informationen für die gewünschten Auskünfte ergeben, im Besitz des Gemeinderates (als Behörde) befanden, war auch einzig der

Gemeinderat zur Auskunftserteilung berechtigt und verpflichtet. Auf eine Bestätigung dieser Auskünfte durch Dritte hat der Beschwerdeführer grundsätzlich keinen Anspruch.

Der Zugang zu Personendaten, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Bekanntgeben von Personendaten (§ 21 – § 23) und über die Rechte der betroffenen Personen (§ 26 – § 30) sowie nach der Spezialgesetzgebung (§ 14 Absatz 1 InfoDG). Personendaten (Daten) sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person (betroffene Person) beziehen (§ 6 Absatz 2 InfoDG). Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht (§ 21 Absatz 1 InfoDG). Behörden dürfen Personendaten bearbeiten, wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist, wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 15 Absatz 1 InfoDG).

Bei Lohndaten von Einzelpersonen handelt es sich um Personendaten nach § 6 Absatz 2 InfoDG. Zudem besteht keine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 15 Absatz 1 InfoDG, welche die Bekanntgabe von Lohndaten (von Einzelpersonen) zulassen würde. Die Beschwerdegegnerin hat somit korrekterweise keine diesbezüglichen personenbezogenen Auskünfte erteilt.

2.1.4.3 Korrektheit der Auskünfte

Der Beschwerdeführer behauptet in der Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015 sowie in der Aufsichtsbeschwerde vom 10. April 2016, dass die ihm vom Gemeinderat erteilten Auskünfte falsch seien. Wie er zu diesem Schluss gelangt, wird in der Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015 überhaupt nicht ausgeführt. In der Aufsichtsbeschwerde vom 10. April 2016 weist er diesbezüglich lediglich darauf hin, dass die gelieferten Zahlen den Vermerk "inkl. Spesen" getragen hätten. Spesen seien nicht AHV-pflichtig. Somit müsse er annehmen, dass er nicht die verlangten Zahlen erhalten habe. Im Schreiben vom 11. September 2015 an die Beschwerdegegnerin führte der Beschwerdeführer aus, er sei in einer aufrichtigen und vertraulichen Andeutung darauf aufmerksam gemacht worden, dass er vom Gemeindepräsidenten und Verwaltungsleiter angelogen worden sei. Konkreter wird der Beschwerdeführer jedoch nicht.

Die Beschwerdegegnerin macht in diesem Zusammenhang geltend, es sei offensichtlich, dass in den Gesamtentschädigungen auch die Rückerstattung von Spesen, welche die Ausübung des Amtes mit sich bringe, zu berücksichtigen sei. Die Rückerstattung von Spesen sei Teil der Entschädigung.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2015 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer unter anderem die wie folgt dargestellten Zahlen mit:

Jahr 2014

CHF 97'164.50	Entschädigung an Gemeinderäte inkl. Gemeindepräsidenten
<u>CHF 74'961.65</u>	Entschädigung an Kommissionen/Funktionäre (exkl. Gemeinderäte)
<u>CHF 172'126.15</u>	Total Entschädigungen Behörden 2014 (inkl. Spesen)

Jahr 2013

CHF 80'657.50	Entschädigung an Gemeinderäte inkl. Gemeindepräsidenten
<u>CHF 67'320.10</u>	Entschädigung an Kommissionen/Funktionäre (exkl. Gemeinderäte)
<u>CHF 147'977.60</u>	Total Entschädigungen Behörden 2013 (inkl. Spesen)

Jahr 2012

CHF 81'375.55	Entschädigung an Gemeinderäte inkl. Gemeindepräsidenten
<u>CHF 76'695.35</u>	Entschädigung an Kommissionen/Funktionäre (exkl. Gemeinderäte)
<u>CHF 158'070.90</u>	Total Entschädigungen Behörden 2012 (inkl. Spesen)

Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 reichte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf dessen Wunsch unter anderem die wie folgt dargestellten Zahlen nach:

Jahr 2010

CHF 83'769.00	Entschädigung an Gemeinderäte inkl. Gemeindepräsidenten
<u>CHF 100'039.70</u>	Entschädigung an Kommissionen/Funktionäre (exkl. Gemeinderäte)
<u>CHF 183'808.70</u>	Total Entschädigungen Behörden 2010 (inkl. Spesen)

Eine Überprüfung der eingereichten Lohnausweise ergab für die Gemeinderäte inkl. Gemeindepräsidenten – hier nun zusätzlich aufgeteilt in Bruttolohnsummen sowie Spesen – die folgenden Zahlen:

Jahr 2014

96'988.80 Franken	Bruttolohnsummen
<u>705.20 Franken</u>	Spesen
<u>97'694.00 Franken</u>	Total

Jahr 2012

81'236.65 Franken	Bruttolohnsummen
<u>138.90 Franken</u>	Spesen
<u>81'375.55 Franken</u>	Total

Jahr 2010

83'716.00 Franken	Bruttolohnsummen
<u>50.00 Franken</u>	Spesen
<u>83'766.00 Franken</u>	Total

Für das Jahr 2014 wurde dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin der Betrag von 97'164.50 Franken (Bruttolohnsummen inkl. Spesen) mitgeteilt. Die vorliegende Überprüfung ergab einen Betrag von 97'694.00 Franken. Die Differenz von 529.50 Franken resultiert aus einer Spesenvergütung bei einem der Lohnausweise, welche offensichtlich versehentlich nicht in die Zusammenstellung der Beschwerdegegnerin eingeflossen war. Alle übrigen Bruttolohnsummen sowie Spesen wurden korrekt zusammengezählt.

Für das Jahr 2012 wurde dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin der Betrag von 81'375.55 Franken (Bruttolohnsummen inkl. Spesen) mitgeteilt. Die vorliegende Überprüfung ergab genau diesen Betrag.

Für das Jahr 2010 wurde dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin der Betrag von 83'769.00 Franken (Bruttolohnsummen inkl. Spesen) mitgeteilt. Die vorliegende Überprüfung ergab einen Betrag von 83'766.00 Franken. Bei der Abweichung von 3 Franken handelt es sich um Rundungsdifferenzen, da im Jahr 2010 in den Lohnausweisen auf ganze Franken gerundet wurde.

In der Petition vom 17. Juni 2014 (recte: 2015) führte der Beschwerdeführer aus, dass er wissen wolle, "wie viel die Gemeinderäte vor und jetzt nach der Änderung der DGO erhalten". Er spezifizierte damals nicht, ob er die Brutto- oder Nettolohnsummen mit oder ohne Spesen wissen

wolle. Im Antwortschreiben des Volkswirtschaftsdepartements vom 30. Juni 2015 wurde angekündigt, dass der Beschwerdeführer unter anderem "die Gesamtentschädigung für alle Gemeinderäte" erhalten werde. Entsprechend dieser Ankündigung gab die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Juli 2015 jeweils die (Gesamt-)Entschädigungen (also die Bruttolöhne) inklusive Spesen für die Jahre 2012, 2013 und 2014 an. Mit E-Mail vom 13. Juli 2015 bat der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin darum, dass ihm "noch die gleichen Zahlen vom Jahr 2010" bekannt gegeben würden. Die Beschwerdegegnerin konnte somit davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer diejenigen Zahlen erhalten hatte, welcher er (ursprünglich) wissen wollte, da er ja zusätzlich um die "gleichen" Zahlen für das Jahr 2010 bat. Diese Zahlen wurden ihm mit Schreiben vom 16. Juli 2015 bekannt gegeben. Erstmals mit E-Mail vom 27. Juli 2015 wollte der Beschwerdeführer nun noch durch eine dritte Stelle bestätigt haben, dass es sich bei den gelieferten Zahlen um diejenigen gemäss der AHV-Abrechnung (welche den Bruttolohnsummen gemäss den Lohnausweisen entsprechen) handelt. Erst zu diesem Zeitpunkt teilte er damit implizit mit, dass er an den Bruttolohnsummen exkl. Spesen interessiert war. In der Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015 sowie in der Aufsichtsbeschwerde vom 10. April 2016 beantragte der Beschwerdeführer dann konkret, dass er die Brutto-AHV-Lohnsumme der Gemeinderäte ohne Spesen wissen wolle.

Es kann daher festgehalten werden, dass die Auskünfte der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer – bezogen auf sein ursprüngliches Auskunftsbegehren – grundsätzlich korrekt waren, da jeweils insbesondere klar deklariert war, dass es sich bei den gelieferten Zahlen um die Entschädigungen inkl. Spesen gehandelt hat. Die Differenz von 529.50 Franken im Jahr 2014 entspricht einer Abweichung von rund 0.54 Prozent, welche als geringfügig angesehen werden kann. Insbesondere hat sie keinen Einfluss darauf, dass der Beschwerdeführer abschätzen kann, "wie viel die Gemeinderäte vor und jetzt nach der Änderung der DGO erhalten", was gemäss dessen Aussage sein Anliegen war. Insgesamt betrachtet kann der Beschwerdegegnerin diesbezüglich daher kein Fehlverhalten zur Last gelegt werden.

2.1.4.4 Behandlung der (kommunalen) Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015

Aus der obigen Ziffer 2.1.4.2 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Bestätigung der Auskünfte des Gemeinderates durch Dritte hatte. Die Beschwerdegegnerin hatte ihre "Pflicht" somit erfüllt. Der Beschwerdeführer beharrte jedoch auf einer Überprüfung durch Dritte. Daher wurde durch den Gemeindepräsidenten bei der aussenstehende Revisionsstelle eine Offerte für eine Prüfung der gelieferten Zahlen eingeholt und gestützt darauf beim Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss von 3'000 Franken (2'700 Franken gemäss Offerte sowie 300 Franken für diesbezügliche Aufwendungen der Finanzverwaltung) verlangt. Diesen wollte der Beschwerdeführer jedoch nicht bezahlen. Entsprechend wurde in Ziffer 5. der Erwägungen der Verfügung in Sachen Aufsichtsbeschwerde vom 1. April 2016 korrekterweise festgehalten "Der Vorwurf, dass der Gemeindepräsident die Prüfung zu verhindern suche trifft damit nicht zu".

In den Erwägungen der Verfügung in Sachen Aufsichtsbeschwerde vom 1. April 2016 ist in Ziffer 4. unter anderem festgehalten, dass der Gemeinderat die gelieferten Zahlen anhand der Lohnausweise überprüft und festgestellt hat, dass die Zahlen korrekt sind. Aus der obigen Ziffer 2.1.4.3 ergibt sich, dass auch diese Aussage nicht zu beanstanden ist.

Insbesondere aufgrund dieser Feststellung wurde die Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015 abgewiesen bzw. dieser wurde keine Folge geleistet. Dadurch wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass kein Machtmissbrauch, keine Rechtsverweigerung und keine Willkür durch den Gemeindepräsidenten vorlagen. Die Behandlung und auch der Ausgang dieser Aufsichtsbeschwerde sind daher nicht zu beanstanden. Auch die Verfahrenskosten von 1'848.75 Franken erscheinen angemessen.

2.2 Schlussfolgerung

In Sinne der Erwägungen erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat die verlangten Auskünfte im gesetzlich vorgesehenen Umfang erteilt. Die Auskünfte an den Beschwerdeführer waren grundsätzlich korrekt. Die Behandlung und auch der Ausgang der (kommunalen) Aufsichtsbeschwerde vom 11. November 2015 sind nicht zu beanstanden.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Gemäss § 211 Absatz 3 GG können die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer oder der Gemeinde auferlegt werden. Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 18 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 2'400 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen (vgl. §§ 37 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Die Verfahrenskosten von 2'400 Franken werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 1'200 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 und 107 ZPO; Art. 26 KV; §§ 4, 6, 12, 14, 15, 21 – 23 und 26 – 28 InfoDG; §§ 206 ff. GG; §§ 37 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 18 GT -

- 4.1 Die vorliegende "Beschwerde" wird als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen und behandelt.
- 4.2 Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge geleistet.
- 4.3 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 2'400 Franken zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 1'200 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4.4 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Entscheid grundsätzlich kein Rechtsmittel offensteht.

Gegen Ziffer 4.3 dieses Entscheides kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Kostenrechnung

Marcel W. Wyss, Stationenweg 38, 4616 Kappel

Verfahrenskosten:	Fr.	2'400.--	(Kto. 4210000/81097)
geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
		<u>Fr. 1'200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 3771)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen:**

**1. Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

**2. Rechnungsstellung 1'200 Franken, Marcel W. Wyss,
Stationenweg 38, 4616 Kappel (Kto. 4210000/81097)**

Marcel W. Wyss, Stationenweg 38, 4616 Kappel, **R (mit Rechnung;** Versand durch:
Departement des Inneren, SAP-Pooling)

lic. iur. Michel Meier, Rechtsanwalt, Dornacherstrasse 26, Postfach, Olten (**2**, für sich und
Klientschaft), **R**